

Vorlage für die Sitzung des Senats am 26.05.2026

**Bedarfsgerechte Umbauten KiTa Bremen (kurzfristige Sanierungen) –
Finanzierung aus Mitteln des LuKIFG (Maßnahmen-Nr. 72)**

A. Problem

Gemäß Artikel 143h Absatz 2 Satz 1 GG überlässt der Bund den Ländern einen Betrag von insgesamt 100 Mrd. Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Finanzierung von Sachinvestitionen in deren Infrastruktur. Die Freie Hansestadt Bremen erhält davon, wie im Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) festgelegt, einen Betrag in Höhe von insgesamt 940,85 Mio. Euro. Mit diesen Mitteln sollen bestehende Defizite im Bereich der öffentlichen Infrastruktur abgebaut werden, die in die Aufgabenzuständigkeit des Landes Bremen sowie seiner beiden Stadtgemeinden fallen.

Der Senat hat am 9. Dezember 2025 eine Maßnahmenauswahl für ein Investitionssofortprogramm beschlossen, das im Zuge der parlamentarischen Beratungen zu den Haushalten 2026/2027 auf 141 Maßnahmen mit einem Volumen in Höhe von 336 Mio. Euro (zuzüglich 46 Mio. Euro für Bremerhaven) erweitert wurde.

Für die Aktivierung und Inanspruchnahme der Mittel aus dem Investitionssofortprogramm ist ein maßnahmenbezogener Beschluss des Senats notwendig. Als lfd. Nr. 72 enthält die Liste der kurzfristig umsetzbaren und gleichzeitig dringend erforderlichen Investitionsmaßnahmen unter dem Oberziel „Soziale Infrastruktur, Teilhabe und Lebensqualität stärken“ die Maßnahme:

- Nr. 72: „Bedarfsgerechte Umbauten KiTa Bremen (kurzfristige Sanierungen)“.

Die Maßnahme dient der Umsetzung des Schutzkonzeptes von KiTa Bremen in insgesamt zehn Einrichtungen. Das trägerinterne Schutzkonzept sieht vor, dass neben organisatorischen und pädagogischen Maßnahmen auch räumliche und bauliche Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass Kinder wirksam vor Grenzverletzungen und Gefährdung geschützt werden. Hierzu zählen insbesondere Anforderungen an Sichtbeziehungen, geschützte Wickelmöglichkeiten, kontrollierte Zugänge sowie abschließbare Funktions- und Nebenräume. Ein zentrales Element des Schutzkonzeptes ist dabei zum Beispiel eine offene und einsehbare Gestaltung der Räumlichkeiten, die Transparenz im pädagogischen Alltag schafft und zugleich dazu beiträgt, mögliche Gefährdungssituationen frühzeitig wahrnehmbar zu machen (vgl. [*Trägerinternes Schutzkonzept von KiTa Bremen](#))

Die hierfür erforderlichen Baumaßnahmen konnten bislang aufgrund fehlender Finanzierungsmöglichkeiten nicht umgesetzt werden. Die Auswahl der Einrichtungen erfolgte auf Grundlage einer standortbezogenen Bewertung des baulichen Anpassungsbedarfs im Zusammenhang mit der Umsetzung des trägerinternen Schutzkonzeptes von KiTa

Bremen. Berücksichtigt wurden dabei vorrangig Standorte, an denen kurzfristig investive Maßnahmen erforderlich sind, um bestehende bauliche Defizite zu beheben.

Gemäß § 45 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) in Verbindung mit § 8a SGB VIII (Schutzaufrag bei Kindeswohlgefährdung) sowie § 79a SGB VIII (Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe) sind Träger von Kindertageseinrichtungen verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt sowie zur Sicherstellung des Kindeswohls umzusetzen. Seit dem Jahr 2021 ist ein schriftliches Schutzkonzept Voraussetzung für die Erteilung bzw. den Fortbestand der Betriebserlaubnis.

Zur Umsetzung der Schutzkonzepte sind an den unter B. genannten Standorten investive bauliche Anpassungen erforderlich. Darüber hinaus dienen die Maßnahmen der Erfüllung weiterer gesetzlicher Anforderungen, insbesondere aus den Arbeitsstättenrichtlinien (ASR), den Vorgaben des Landesamtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (LMTVet) sowie den Anforderungen an barrierefreies Bauen nach DIN 18040.

B. Lösung

Zur Umsetzung des Schutzkonzeptes sowie zur Sicherstellung eines sicheren und kindgerechten Betriebs der Einrichtungen sollen an insgesamt zehn Standorten investive bauliche und technische Maßnahmen durchgeführt werden.

Folgende Standorte sind betroffen: KuFZ Curiestraße; KuFZ Mühlheimer Straße; KuFZ Robinsbalje; KuFZ Schwarzer Weg; KuFZ Zeppelinstraße; KuFZ Kinderhafen; KuFZ Augsburgener Straße; KuFZ Kornstraße; KuFZ Reepschläger Straße; KuFZ Stichnathstraße.

Die in die Maßnahme aufgenommenen Einrichtungen wurden aus einer gemeinsam von KiTa Bremen und dem Senator für Kinder und Bildung abgestimmten Prioritätenliste ausgewählt. Maßgeblich war dabei der konkrete bauliche Anpassungsbedarf zur Umsetzung des trägerinternen Schutzkonzeptes.

Die ersten fünf dargestellten Standorte weisen sowohl im Hinblick auf die Anforderungen des Schutzkonzeptes als auch hinsichtlich ihres allgemeinen baulichen Zustands einen besonders hohen Handlungsbedarf auf. Es handelt sich hierbei um die kleinen B7er Typenbauten, bei denen in mehreren baulichen Bereichen erhebliche Mängel bestehen. Durch die Aufnahme in die Maßnahme kann an diesen Standorten ein Teil der dringendsten baulichen Anpassungen kurzfristig umgesetzt werden.

Die weiteren fünf einbezogenen Standorte weisen ebenfalls bestehende bauliche Defizite auf, die die Umsetzung des Schutzkonzeptes erschweren. Der Anpassungsbedarf ist dort im Vergleich zu den ersten fünf ausgewählten Einrichtungen weniger umfassend, jedoch weiterhin so erheblich, dass eine kurzfristige Umsetzung erforderlich ist.

Die Maßnahmen umfassen insbesondere:

1. die Umrüstung bzw. die Herstellung von Wickelräumen im Elementarbereich,
2. die Herstellung von Sichtbeziehungen, insbesondere durch Glasausschnitte in Türen,
3. den Austausch von Schließzylindern in pädagogisch genutzten Räumen und Nebenräumen, entsprechend den Anforderungen des internen Schutzkonzeptes sowie der Unfallkasse und des Landesjugendamtes.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfordert bauliche Eingriffe, die zum Beispiel eine Koordinierung mehrerer Gewerke notwendig machen. Hierzu zählen insbesondere Abbruch- und Trockenbauarbeiten, Maurer-, Putz-, Fliesen- und Tischlerarbeiten sowie Anpassungen an technischen Anlagen, insbesondere im Bereich Sanitär, Starkstrom, Beleuchtung und Schließtechnik. Beispielhaft umfasst die Herstellung eines zusätzlichen Wickelraums neben dem Einbau der Ausstattung auch vorbereitende Abbruchmaßnahmen, Anpassungen an Wasser- und Abwasserleitungen, Elektroinstallationen sowie anschließende Ausbauarbeiten wie Boden-, Maler- und Reinigungsarbeiten.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt teilweise im laufenden Betrieb im Jahr 2027. Die Herstellung, die Umrüstung und der Umbau der Wickelräume können aus betrieblichen Gründen voraussichtlich ausschließlich während der Schließzeiten im Sommer 2027 erfolgen.

Die dargestellten Maßnahmen – im Sinne des LuKIFG handelt es sich bei jedem KuFZ um eine separate Maßnahme – dienen der langfristigen Sicherstellung einer bedarfsgerechten, sicheren und rechtskonformen Betreuungsinfrastruktur und fallen in den Förderbereich Nr. 6, Betreuungsinfrastruktur gemäß § 3 Absatz 1 LuKIFG.

Da die Maßnahmen Sachinvestitionen in die Betreuungsinfrastruktur darstellen, die in die Aufgabezuständigkeit der Stadtgemeinde fallen (vgl. § 1 LuKIFG) und allen Kriterien sowohl des LuKIFG als auch der zugehörigen Verwaltungsvereinbarung entsprechen, sind die Maßnahmen im Rahmen des LuKIFG förderfähig und aus bremischen LuKIFG-Mitteln finanzierbar. Die Umsetzung über den Eigenbetrieb KiTA Bremen steht dem nicht entgegen, da das LuKIFG eine trägerneutrale Förderung vorsieht (§ 3 Absatz 2 LuKIFG).

C. Alternativen

Auf die Umsetzung der Maßnahmen wird verzichtet.

In diesem Fall könnten die zur Umsetzung des Schutzkonzeptes erforderlichen baulichen Anpassungen aufgrund fehlender Finanzierungsmöglichkeiten nicht oder nur zeitlich erheblich verzögert umgesetzt werden. Dies würde die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen im Zusammenhang mit der Betriebserlaubnis der betroffenen Einrichtungen beeinträchtigen, womit der weitere Betrieb der Einrichtungen gefährdet würde.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Finanzielle Auswirkungen

Für die Umsetzung der Maßnahmen ist ein Gesamtmittelbedarf in Höhe von 560.000 Euro vorgesehen.

Die Kostenbestandteile umfassen Planungsleistungen sowie investive Ausgaben nach DIN 276. Grundlage der Kostenschätzung ist eine Kostenberechnung für die geplante Maßnahme im KuFZ Kinderhafen, die auf die weiteren vorgesehenen Standorte übertragen wurde. Dies ist zulässig und zielführend, da es sich größtenteils um „Typenbauten“ handelt bzw. um einen vergleichbaren baulichen Anpassungsbedarf, sodass aufgrund der baulichen Similarität eine Vergleichbarkeit gegeben und eine Übertragbarkeit der Kostenberechnung grundsätzlich möglich ist.

Die zeitliche Umsetzung teilt sich auf zwei Phasen auf:

- Planung: 1. Quartal 2027
- Umsetzung: 2. und 3. Quartal 2027

Die Planung und Umsetzung erfolgen nach aktueller Einschätzung im Jahr 2027, da der Beginn der erforderlichen Planungsleistungen wesentlich von der Verfügbarkeit externer Planungsbüros abhängt, auf deren Kapazitäten nur begrenzt Einfluss genommen werden kann. Ein früherer Beginn einzelner vorbereitender Planungsleistungen und damit ein entsprechender Mittelabfluss bereits im Jahr 2026 wird grundsätzlich angestrebt, kann derzeit jedoch nicht belastbar eingeplant werden. Zudem ist eine einheitliche planerische Durcharbeitung aller Standorte erforderlich, um wirtschaftliche und baulich abgestimmte Lösungen im Rahmen der Typenbauten sicherzustellen.

Der Mittelbedarf stellt sich in der Gesamtschau einschließlich der zeitlichen Planung wie folgt dar:

Maßnahme Nr. 72	<i>Planungsmittel</i>	<i>Baukosten</i>	Gesamtkosten	in 2027
KuFZ Curiestraße	15.000 €	45.000 €	60.000 €	60.000 €
KuFZ Mühlheimer Straße	15.000 €	45.000 €	60.000 €	60.000 €
KuFZ Robinsbalje	15.000 €	45.000 €	60.000 €	60.000 €
KuFZ Schwarzer Weg	15.000 €	45.000 €	60.000 €	60.000 €
KuFZ Zeppelinstraße	15.000 €	45.000 €	60.000 €	60.000 €
KuFZ Kinderhafen	15.000 €	45.000 €	60.000 €	60.000 €
KuFZ Augsburger Straße	10.000 €	40.000 €	50.000 €	50.000 €
KuFZ Kornstraße	10.000 €	40.000 €	50.000 €	50.000 €
KuFZ Reepschläger Straße	10.000 €	40.000 €	50.000 €	50.000 €
KuFZ Stichnathstraße	10.000 €	40.000 €	50.000 €	50.000 €
Gesamtkosten	130.000 €	430.000 €	560.000 €	560.000 €
davon Lu-KIFG	130.000 €	430.000 €	560.000 €	560.000 €

Die Mittelbedarfe der einzelnen Einrichtungen fallen aufgrund unterschiedlicher Gebäudestrukturen und baulicher Ausgangslagen geringfügig unterschiedlich aus. Für vier Einrichtungen der sogenannten „großen B7er“-Typenbauten, wird ein Mittelbedarf in Höhe von jeweils 50.000 Euro zugrunde gelegt. Für die weiteren sechs Einrichtungen, insbesondere die sogenannten „kleinen B7er“-Typenbauten sowie ein weiterer Gebäudetyp, wird aufgrund des höheren baulichen Anpassungsbedarfs ein Mittelbedarf in

Höhe von jeweils 60.000 Euro angesetzt. Die für die Maßnahme „*Bedarfsgerechte Umbauten KiTa Bremen (kurzfristige Sanierungen), Nr. 72*“ aus dem LuKIFG benötigten Mittel bewegen sich innerhalb des Maßnahmenbudgets des Investitionssofortprogramms. Etwaige Mehrkosten gegenüber diesem für Maßnahme Nr. 72 aus dem LuKIFG zur Verfügung stehenden Budget werden vom Ressort im PPL 21 getragen. Selbiges gilt für mögliche Folgekosten, die ebenfalls nicht über LuKIFG-Mittel dargestellt werden. Nicht den Förderzwecken des LuKIFG entsprechende Mittelverwendung hätte gegebenenfalls eine (verzinst) Rückzahlungspflicht an den Bund zur Folge, die aus den Mitteln des Produktplans 21 zu begleichen wäre. Die Erfüllung von Berichtspflichten aus dem LuKIFG gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen wird in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen gewährleistet.

Zur haushaltstechnischen Umsetzung der „*Bedarfsgerechten Umbauten KiTa Bremen (kurzfristige Sanierungen), Nr. 72*“ des Investitionssofortprogramms werden die Mittel aus dem Haushalt des Landes von der Ausgabehaushaltsstelle 0997.984 01-3 „An Hst. 3997.384 01-5 Umsetzung des LuKIFG“ über Verrechnungen/Erstattungen an den Haushalt der Stadtgemeinde weitergeleitet. Dort werden sie von der Einnahmeposition 3997.384 01-5 auf die investive Ausgabehaushaltsstelle 3997.799 01-0 „Globale Mittel zur Umsetzung des LuKIFG“ und von dort im Rahmen gegenseitiger Deckungsfähigkeiten auf die neu einzurichtende maßnahmenbezogenen Haushaltsstelle 3997.891 13-8 „T1-Nr.72 Bedarfsgerechte Umbauten KiTa Bremen“ weitergeleitet, wo die Mittel letztlich abfließen.

Da es sich bei den LuKIFG-Mitteln um Mittel des Bundes handelt, die grundsätzlich in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein müssen und damit saldenneutral sind, wird gemäß den Vorgaben zu Ziffer 3.24 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte von einer zusätzlichen haushaltsrechtlichen Absicherung der Bundesmittel über Verpflichtungsermächtigungen im bremischen Haushalt abgesehen. Der bremische Anteil an den Mitteln aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität ist im LuKIFG festgelegt. Die Investitionsausgaben aus dem bremischen Anteil können erst abfließen, wenn die Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes im Haushalt des Landes Bremen vereinnahmt worden und an den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen weitergeleitet wurden.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Es ergeben sich keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Genderprüfung

Die Maßnahmen dienen dem Schutz in Kindertagesstätten unabhängig von Geschlecht oder anderen personenbezogenen Merkmalen. Eine unterschiedliche Betroffenheit einzelner Geschlechter ist nicht erkennbar.

Klimacheck

Die Maßnahmen dienen primär der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Angeboten der Kindertagesbetreuung. Negative Auswirkungen auf die Klimaschutzziele sind nicht zu erwarten. Eine weitergehende Prüfung ist nicht erforderlich.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der Maßnahme „Bedarfsgerechte Umbauten KiTa Bremen (kurzfristige Sanierungen)“ sowie der damit verbundenen Mittelinanspruchnahme in Höhe von 560.000 Euro im Jahr 2027 mit Finanzierung aus den bremischen LuKIFG-Mitteln der Stadtgemeinde gemäß der Maßnahmenübersicht zum Investitionssofortprogramm (Ifd. Nr. 72) zu.
2. Der Senat bittet den Senator für Kinder und Bildung um Befassung der städtischen Deputation für Kinder und Bildung und den Senator für Finanzen um Beantragung der haushaltsrechtlichen Ermächtigung beim Haushalts- und Finanzausschuss.

Anlage: Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage: Bedarfsgerechte Umbauten KiTa Bremen (kurzfristige Sanierungen) – Finanzierung aus Mitteln des LuKIFG (Maßnahmen-Nr. 72)

Datum: 08.05.2026

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels:

Investive Maßnahmen zur Umsetzung von Schutzkonzepten in Kindertageseinrichtungen der KiTa Bremen (10 Standorte):			
Maßnahme Nr. 72	Gesamtkosten	2027	
KuFZ Curiestraße	60.000 €	60.000 €	
KuFZ Mühlheimer Straße	60.000 €	60.000 €	
KuFZ Robinsbalje	60.000 €	60.000 €	
KuFZ Schwarzer Weg	60.000 €	60.000 €	
KuFZ Zeppelinstraße	60.000 €	60.000 €	
KuFZ Kinderhafen	60.000 €	60.000 €	
KuFZ Augsburgener Straße	50.000 €	50.000 €	
KuFZ Kornstraße	50.000 €	50.000 €	
KuFZ Reepschläger Straße	50.000 €	50.000 €	
KuFZ Stichnathstraße	50.000 €	50.000 €	
Gesamt	560.000 €	560.000 €	

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit einzelwirtschaftlichen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse ÖPP/PPP Eignungstest Sensitivitätsanalyse Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Umsetzung der Maßnahmen	1
2	Verzicht auf Umsetzung	2
n		

Ergebnis

Es wird die Umsetzung gemäß Vorlage empfohlen (Alternative Nr. 1)
 Aufgrund der zwingenden gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie des festgestellten investiven Anpassungsbedarfs zur Umsetzung der Schutzkonzepte wird die Umsetzung der Maßnahmen als wirtschaftlichste und sachgerechteste Lösung empfohlen.

Weitergehende Erläuterungen

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1. 31.03.2028	2.	n.
---------------	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1	Anzahl umgesetzter Standorte	Anzahl	10
2	Einhaltung des Budgetrahmens	Euro	560.000 €
n			

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: die Schwellenwerte werden nicht überschritten /

Anlage: Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage: Bedarfsgerechte Umbauten KiTa Bremen (kurzfristige Sanierungen) – Finanzierung aus Mitteln des LuKIFG (Maßnahmen-Nr. 72)

Datum: 08.05.2026

die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

--